

Feuerwehrverband Börde e.V.

Satzung



Stand 14.04.2007

§ 1. Name, Sitz, Organisation

1.1. Zur Interessenvertretung der Feuerwehren auf dem Territorium des Landkreises Bördekreis ist am 13.05.1995 ein Feuerwehrverband gegründet worden. Er trägt den Namen

Feuerwehrverband Börde e.V. (nachfolgend „Verband“ genannt).

1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Oschersleben. Er wird beim Amtsgericht Oschersleben als rechtsfähiger gemeinnütziger Verein im Sinne des § 21 BGB unter der Nummer VR 81 geführt.

1.3. Der Verband betrachtet sich als Nachfolger der Vorgängerverbände, des Kreisfeuerwehrverbandes Wanzleben und des Kreisfeuerwehrverbandes Oschersleben e.V.

1.4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, entsprechend der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die im § 3 beschriebenen Aufgaben.

1.5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen, begünstigen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

1.6. Der Verband verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tariflichen Fragen neutral.

1.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgaben

Der Verband vertritt die Belange der Feuerwehren und der Ortsfeuerwehrverbände des Landkreises Bördekreis, insbesondere durch:

- die Förderung des Feuerwehrwesens zum Zwecke des Brandschutzes, der technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes und die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Feuerwehren auf diesen Gebieten
- die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerwehrwesens, die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, sowie die Herstellung und Erhaltung, enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Verbandsmitgliedern und aller Feuerwehrformen
- Aufbau und Förderung von Jugendfeuerwehren, zur Gewinnung und Ausbildung von Jugendlichen für die Mitarbeit in den Feuerwehren
- Förderung, Pflege und Organisation der Mädchen- und Frauenarbeit in den Feuerwehren
- Förderung, Pflege und Organisation der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren
- Förderung, Pflege und Organisation des Musikwesens der Feuerwehren
- Förderung, Pflege und Organisation der Traditionspflege und der Feuerwehrhistorik
- Förderung, Pflege und Organisation aller Formen des Wettkampfwesens der Feuerwehren
- die Anerkennung besonderer Leistungen im Feuerwehrwesen und Auszeichnung verdienstvoller Feuerwehrangehöriger, Feuerwehren, sowie sonstiger Personen und Organisationen. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Ehrenordnung des Verbandes.
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung, sowie des Austauschs von Erfahrungswerten
- den Ausbau der sozialen Fürsorge und der Beachtung der Unfallverhütung für alle Feuerwehrangehörigen
- die Zusammenarbeit mit anderen Kreisfeuerwehrverbänden und den Verbänden auf Landesebenen und allen am Feuerwehrwesen Interessierten in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.
- die Stellungnahme zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen und organisierte Mitarbeit des Verbandes bei ihrer Ausarbeitung
- Aufbau und Förderung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes und der Feuerwehren

§ 3. Mitglieder, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. die Stadt-, Gemeinde-, Orts-, Werk- und Berufsfeuerwehren, sowie die Ortsfeuerwehrverbände des Landkreises Bördekreis.
2. natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, durch fachlichen Rat oder materiell zu unterstützen
3. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss der Verbandsversammlung und Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr.
6. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt worden ist.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Verbandsversammlung nicht befolgt oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand (§10) mit 2/3 der Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Verbandsversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine finanziellen oder materiellen Ansprüche an den Verband.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie haben Anspruch auch Beratung und Unterstützung.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Information.
4. Sie haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung.
5. Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 5 Emblem

Das Emblem des Verbandes besteht aus der Feuerwehrsymbolik mit dem Wappen des Landkreises Bördekreis und der Aufschrift Feuerwehrverband Börde e.V..

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die repräsentative Veranstaltung des Verbandes ist die Verbandsversammlung.
2. Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Delegierten hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Verbandsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Verbandsmitglieder erforderlich.
6. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Verbandsversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §7 Abs. 4 die Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.
3. Die Verbandsversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Verbandsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Verbandsversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Verbandes und werden jeweils für drei Jahre bestellt.

7. Die Verbandsversammlung entscheidet z.B. auch über

a) Gebührenbefreiungen; b) Aufgaben des Verbandes; c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz; d) Beteiligung an Gesellschaften; e) Genehmigung der Jugendordnung; f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich; g) Mitgliedsbeiträge; h) den Haushaltsplan i) Satzungsänderungen; j) Auflösung des Verbandes.

8. Sie entscheidet über die Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter.

9. Sie entscheidet über die Bestätigung der Kreisfrauensprecherin und ihrer Stellvertreterinnen

10. Sie entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

11. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 9 Stimmrechte, Delegierte

1. Stimmberechtigt sind in der Verbandsversammlung:

- die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- der Kreisbrandmeister und sein Stellvertreter
- die Leiter der jeweiligen Feuerwehren oder deren Stellvertreter bzw. die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsfeuerwehrverbände
- die drei Delegierten der Alters- und Ehrenabteilungen
- zusätzlich zu den bisher benannten

je Feuerwehr mit Stützpunktausstattung 1 Delegierter

je Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung 2 Delegierte

Fördernde und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme, diese kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

§ 10 Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
- dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- der Kreisfrauensprecherin
- den Fachbereichsleitern
- dem Kreisbrandmeister

2. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandsvorstandes können für satzungsgemäße Aufgabengebiete Ansprechpartner zum Einsatz kommen. Diese haben eine beratende Stimme.

3. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandsvorstandes werden ihm drei Wehrleiter aus den Mitgliedsfeuerwehren als Beisitzer mit beratender Stimme beigeordnet.

4. Ansprechpartner und Beisitzer sind zur Vorstandsversammlung und zu Vorstandssitzungen einzuladen.

5. Der Vorstandsvorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

6. Die Mitarbeit im Vorstandsvorstand endet mit dem 65. Lebensjahr, mit Ausnahme des Fachbereiches Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand hat die Beschlüsse der Vorstandsversammlung auszuführen, besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, beschließt über die Verwendung der Verbandsbeiträge, soweit dafür nicht die Vorstandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Der Vorstandsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als Zwei - Drittel der Vorstandsmitglieder es unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

3. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Vorsitzenden von seinen Stellvertreter wahrgenommen.

4. Der Geschäftsführer hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu leisten und über alle Zahlungsein- und Zahlungsausgänge Buch zu führen.

5. Zu den Aufgaben gehört weiterhin die Wahl der Delegierten zur Vorstandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt. e.V.

6. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstandsvorstand ehrenamtlich geführt. Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB • durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen einer der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss vertreten.

§ 13 Verbandsfinanzierung

1. Die Finanzierung zur Erreichung der Verbandszwecke wird aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) Spenden
- c) Zuschüsse des Landes, des Landkreises, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

2. Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehren innerhalb des Verbandes bilden die Kreisjugendfeuerwehr.

2. Die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr richtet sich nach einer Jugendordnung, die durch die Verbandsversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten der Verbandsversammlung.

2. Über den Verbleib des vorhandenen Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes entscheidet die mit der Auflösung beauftragte Verbandsversammlung. Kommt es zu keiner Einigung wird das vorhandene Vermögen den Trägern der Mitgliedsfeuerwehren bzw. den Ortsfeuerwehrverbänden anteilmäßig übertragen.

§16 Schlussbestimmungen

1. Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Amtsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der folgenden Verbandsversammlung schriftlich bekannt zu geben.
2. Auf der Basis dieser Satzung , kann die Verbandsversammlung ergänzende Verordnungen zur Regelung verbandsseitiger Aufgaben beschließen.
3. Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde erstmals auf der Gründungsversammlung in Hordorf am 13.05.1995 beschlossen.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 14.04.2007 in Peseckendorf beschlossen und tritt ab demselben Tag in Kraft.